

Präsident Haberkorn: An die außerordentliche Deputation.

(Nr. 1142.) Mittheilung des königlichen Gesamtministeriums vom 29. Juli 1861, die Neuwahl des stellvertretenden Friedensrichters und Erbgerichtsbesizers Eduard Louis Vinke in Helbigsdorf für den zwölften bauerlichen Wahlbezirk betreffend.

Präsident Haberkorn: Wird der Kammer mitgetheilt werden.

(Wird verlesen.)

Bewendet bei der Mittheilung.

(Nr. 1143.) Mündlicher anderweiter Bericht der ersten Deputation der Zweiten Kammer über den Gesetzentwurf wegen gütlicher und kostenfreier Vermittelung streitiger, noch nicht anhängiger Civilansprüche durch die Untergerichte, auf Grund des Berichts der Ersten Kammer sub W.

Präsident Haberkorn: Auf eine Tagesordnung.

(Nr. 1144.) Schriftlicher anderweiter Bericht der zweiten Deputation der Zweiten Kammer vom 28. Juli 1861 über das königliche Decret, die Zoll-, Steuer-, Handels- und Schiffahrtsverhältnisse betreffend, vom 6. November 1861.

Präsident Haberkorn: Ebenfalls auf eine Tagesordnung.

(Nr. 1145.) Bericht der zweiten Deputation der Zweiten Kammer vom 27. Juli 1861, einen in geheimer Sitzung zu verhandelnden Gegenstand betreffend.

Präsident Haberkorn: Nach erfolgtem Druck als Manuscript in geheimer Sitzung zu berathen.

(Nr. 1146.) Bericht derselben Deputation und Kammer vom 29. Juli 1861, die allerhöchsten Decrete über die Unterstützungsmaßregeln wegen der Wassercalamität in den Jahren 1858 und 1860, sowie über einige damit in Verbindung stehende Petitionen, die Regulirung des Muldenbettes betreffend.

Präsident Haberkorn: Zum Druck und auf eine Tagesordnung.

(Nr. 1147.) Mündlicher Bericht der vierten Deputation der Zweiten Kammer zu dem von derselben adoptirten Bericht der vierten Deputation der Ersten Kammer über die Petition G. D. Rainer Schulz und 18 Genossen zu Dresden um außerordentliche Admision und erleichterte Zulassung zur Advocatur.

Präsident Haberkorn: Auf eine Tagesordnung.

(Nr. 1148.) Bericht der ersten Deputation der Zweiten Kammer, über das königliche Decret vom 11. Juli 1861, einige zusätzliche Bestimmungen zu dem Entwurfe einer Militärstrafproceßordnung betreffend.

Präsident Haberkorn: Zum Druck und auf eine Tagesordnung. Das waren sämtliche Gegenstände der heutigen Registrande.

Für heute und nach Befinden für morgen läßt sich Herr Abg. Usmus wegen dringender Geschäfte entschuldigen.

Wir gehen nun zur Tagesordnung über und zwar zum ersten Gegenstande, zu dem Berichte der zweiten Deputation über Pos. 4c und d des Hauptnachtrags zum Staatsbudget\*). Herr Abg. Seiler wird die Güte haben uns Vortrag zu erstatten.

Referent Seiler: Das königliche Decret, den Hauptnachtrag zum Staatsbudget auf die Jahre 1861/63 betreffend, fordert:

Pos. 4c.	
Entschädigung, welche nach §. 11 des Gesetzes, die Entschädigung für den Wegfall gewisser Verbieterrechte betreffend, vom Staate zu gewähren ist . . . . .	33,334 Thlr.
Pos. 4d.	
Staatsbeitrag zu Verzinsung und Tilgung der von den Städten aufzubringenden dergleichen Entschädigung, nach §. 12 des vorgedachten Gesetzes . . . . .	42,000 Thlr.

Die Erläuterungen dazu sagen:

Zu Pos. 4c.  
Für die Bemessung der Entschädigung, welche nach §. 11 des mit den Ständen bereits vereinbarten Gesetzes, die Entschädigung für den Wegfall gewisser Verbieterrechte betreffend, vom Staate zu gewähren sein wird, sind zur Zeit nur sehr unsichere Data gewesen. Die Regierung glaubt jedoch höchstens 100,000 Thlr. überhaupt dafür annehmen zu dürfen, weshalb hier ein gemeinjähriger Betrag von 33,334 Thlr. eingestellt worden ist.

Zu Pos. 4d.  
Auch für die genauere Berechnung des hier postulirten Staatsbeitrags zur Verzinsung und Tilgung der von den Städten aufzubringenden dergleichen Entschädigungen ermangelt es zur Zeit an genügenden Anhaltspunkten. Man hat diese Entschädigungen im Maximum zu 700,000 Thlr. angenommen und den hiervon nach 9 Procent zur Verzinsung und Tilgung auf die Jahre 1862 und 1863 entfallenden Staatsbeitrag an 126,000 Thlrn. mit dem gemeinjährigen Betrage von 42,000 Thlrn. in Ansatz gebracht.

Der Bericht sagt:

Nachdem der mittelft allerhöchsten Decrets vom 6. November 1860 an die Stände gelangte Entwurf eines Gesetzes wegen Entschädigung für den aus dem neuen Gewerbegeetze resultirenden Wegfall gewisser Verbieterrechte, sowie früher das Gewerbegeetz selbst, von der Ersten Kammer am 28. Februar d. J. von der Zweiten Kammer am 18. December 1860 und 19. März d. J. berathen und angenommen worden, sind im Hauptnachtrage zum Staatsbudget auf die Jahre 1861/63 mittelft königlichen Decrets vom 10. Mai a. c. auf Seite 575 unter 4c und diejenigen Summen, entsprechend den in den Motiven zum Gesetze enthaltenen Wahrscheinlichkeitsberechnungen, postu-

\*) Das königl. Decret dazu s. L.M. II. S. 3296.